

Gestützt auf Artikel 14 des Reglements für die Benutzung der Schwimmhalle Eichberg vom 12.07.2022, erlässt die Gemeinde Hombrechtikon folgende Badeordnung:

1. Zweck und Geltungsbereich

Die Badeordnung bezweckt die Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Schwimmhalle. Mit der Nutzung der Schwimmhalle anerkennen die Benutzer die Badeordnung und alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen. Diese sind für alle Benutzer verbindlich.

2. Öffnungszeiten / Zutrittsregelung

Nach den Herbstferien bis zu den Frühlingsferien steht die Schwimmhalle für die Öffentlichkeit zur Verfügung, ausser während den Schulferien und an Feiertagen. Die Öffnungszeiten und ihre Abweichungen werden am Eingang zur Schwimmhalle angeschlagen und auf der Website www.hombrechtikon.ch publiziert.

Die Gebühren richten sich nach der Gebührenverordnung und dem Gebührentarif der Gemeinde Hombrechtikon.

Eintrittskarten und Abonnemente werden nur bei Krankheit oder Unfall zurückgenommen, sofern ein Arztzeugnis vorgelegt werden kann.

Das Erteilen von Schwimmunterricht und sonstigen Kursen ist ausserhalb der Schulbelegung das ganze Jahr möglich. Diese sind bewilligungspflichtig. Bewilligungen werden nur an ausgebildete Personen erteilt. Gesuche sind an die Schulverwaltung www.schulehombrechtikon.ch einzureichen.

Während den Schulferien ist die Verfügbarkeit abhängig von Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten. Während den Weihnachtsferien, sowie an Feiertagen ist die Schwimmhalle geschlossen.

Personen, die an ansteckenden Krankheiten leiden, Wundverbände (Pflaster), offene Wunden oder Hautausschläge haben, dürfen die Schwimmhalle nicht benutzen.

Alle Badegäste inklusive Kleinkinder müssen im Badebereich die übliche Badekleidung tragen.

Duschen vor dem Schwimmen ist obligatorisch.

Mitgebrachte «Schwimmflügeli» dürfen benutzt werden. Ansonsten dürfen nur die vorhandenen Schwimmhilfen und Geräte benutzt werden.

3. Weisungsbefugnis

Die Schwimmhalle und deren Betrieb unterstehen der Aufsicht der Gemeinde Hombrechtikon. Anordnungen des Badepersonals (Badaufsicht, Hauswartung Schulhaus Eichberg bzw. deren Vertretung) und Hinweistafeln sind verbindlich. Badegäste, die sich ungebührlich verhalten oder zu Beanstandungen Anlass geben, können vom Personal aus dem Bad gewiesen werden.

4. Verhaltensregeln

Grundsätzlich haben die Badegäste alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Die sechs Baderegeln der SLRG sind zu beachten und beim Eingang zum Bad anzuschlagen.

Im Speziellen ist verboten:

- die Nassräume mit Schuhen zu betreten
- rennen im ganzen Gebäude
- das Mitbringen von Tieren
- das Rauchen im ganzen Gebäude
- das Blockieren der Türen mit Gegenständen
- Personen ins Schwimmbecken hineinzustossen/hineinzuwerfen oder Mitbadende unterzutauchen
- das Flossenschwimmen
- das Mitnehmen von Esswaren und Getränken
- das Tauchen mit Atmungsgeräten
- Ballspiele mit harten Bällen
- die Verwendung von Bild-/Tonaufzeichnungsgeräten
- das Mitbringen von Musikgeräten

Ausnahmen zu den Verboten g. bis l. können auf schriftliche und begründete Anfrage vom Bereich Liegenschaften für Kurse und Schulbelegungen bewilligt werden - liegenschaften@hombrechtikon.ch.

Der höhenverstellbare Hubboden darf nur von der Badaufsicht, der Hauswartung bzw. deren Vertretung und bei Fremdbelegungen von der verantwortlichen Aufsichtsperson bedient werden. Dabei dürfen sich keine Personen im Wasser befinden.

5. Sicherheit

Während des öffentlichen Badebetriebs am Abend haben Kinder und Jugendliche sowie Nichtschwimmer nur in Begleitung von einer erwachsenen Person (ab 18 Jahren) Zutritt.

Am Samstag ist der Zutritt für schulpflichtige Kinder ab 10 Jahren auch ohne Begleitung möglich.

6. Haftung

Die Benutzung der Schwimmhalle erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen unter 10 Jahren oder Nichtschwimmer ohne erwachsene Begleitperson wird keine Verantwortung übernommen.

Die Gemeinde Hombrechtikon haftet nicht für Unfälle oder sonstige Schäden, die durch Nichtbeachtung von Weisungen des Personals etc., durch Selbstverschulden oder durch Verschulden Dritter, sowie durch mangelnde Vorsicht sowie durch Diebstähle entstehen. Fundgegenstände können bei der Badaufsicht oder der Hauswartung abgegeben/abgeholt werden.

Für Beschädigungen oder Verunreinigungen haften die Fehlbaren; bei Minderjährigen deren Eltern/Erziehungsberechtigte oder deren Vertretung.

7. Schlussbestimmungen

Anregungen oder Beschwerden sind schriftlich zu unterbreiten an liegenschaften@hombrechtikon.ch.

Liegenschaftenausschuss Hombrechtikon, November 2022